

Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten der Kantone, Gemeinden und der nationalen Sportverbände mit Kindern und Jugendlichen (Nutzergruppe 4)

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen und J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten rechtlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

J+S-Angebot

Definition

(Art. 3 und 10 SpoFöV)

Die Kurse (inklusive Trainingslager) und Lager desselben Organisators, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem J+S-Angebot zusammengefasst.

Organisatoren bieten in einer oder mehreren J+S-Sportarten Kurse oder Lager an.

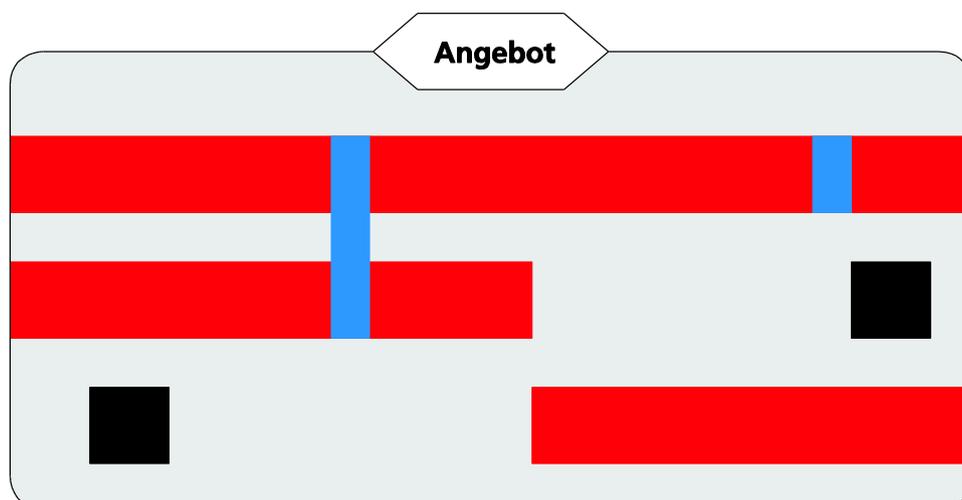


Abb. 1: Beispiel J+S-Angebot

Durchführungsort

(Art. 5 SpoFöV)

Kurse sind grundsätzlich in der Schweiz oder in Liechtenstein durchzuführen. In Ausnahmefällen können einzelne Trainings in weiteren Ländern stattfinden.

Lager sind grundsätzlich in der Schweiz oder in Liechtenstein durchzuführen. Sie können im Ausland stattfinden, sofern sie von einem Organisator angeboten werden, der J+S-Kurse und -Lager zur Hauptsache in der Schweiz oder in Liechtenstein durchführt.

Sicherheitsbestimmungen

(Art. 3 Abs. 1 J+S-V-BASPO)

Die inhaltliche Gestaltung der Kurse und Lager und die Sicherheitsbestimmungen sind in den entsprechenden Sportartenleitfäden, den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten und Disziplinen festgelegt.

Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite www.jugendundsport.ch publiziert.

J+S-Kurs

Definition Kurs

(Art. 2 und 4 VSpFöP)

Ein Kurs umfasst Aktivitäten in J+S-Sportarten, die regelmässig durchgeführt werden:

- a) unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder J+S-Leitern;
- b) in einer beständigen Gruppe;
- c) während einer bestimmten Mindestkursdauer.

J+S-Aktivität: Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Training).

Minimale Teilnehmerzahl

(Art. 5 Abs. 1 VSpFöP)

An einem Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

Kurs- und Aktivitätendauer

(Art. 8 und 9 VSpFöP)

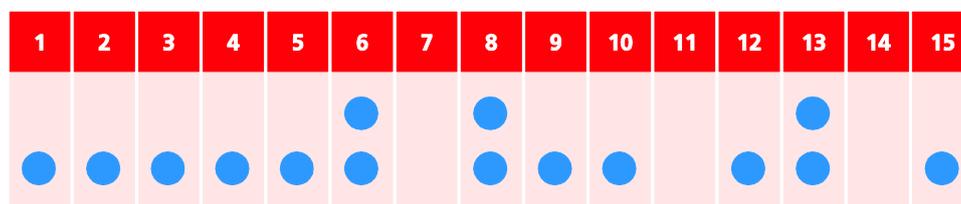
In einem Kurs können mehrere Sportarten unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder J+S-Leitern durchgeführt werden. Die Minimalbedingungen richten sich nach den angemeldeten Sportarten.

Für die Sportarten *Allround, Badminton, Baseball/Softball, Basketball, Curling, Eishockey, Eislauf, Fechten, Fussball, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Landhockey, Leichtathletik, Nationalturnen, Orientierungslauf, Pferdesport, Radsport, Ringen, Rollsport, Rugby, Schwimmsport, Schwingen, Sportschiessen, Squash, Streethockey, Tanzsport, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Turnsport, Unihockey und Volleyball*, gelten folgende Minimalbedingungen:

Die Minimaldauer eines J+S-Kurses beträgt 15 Kalenderwochen und beinhaltet mindestens 15 Trainings verteilt über mindestens 12 Kalenderwochen.

Dauert ein Kurs länger als 6 Monate, so muss die Mindestzahl der Trainings innerhalb von höchstens 6 Monaten durchgeführt werden. Eine Aktivität dauert zwischen 60 und 90 Minuten. Pro Kurs darf pro Tag höchstens eine Aktivität zur Beitragsgewährung abgerechnet werden.

Wochen (Montag–Sonntag)



Trainings

Abb. 2: Beispiel Kurs

Für die Sportarten *Bergsport, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Snowboard und Windsurfen* gelten folgende Minimalbedingungen:

Der Organisator hat innerhalb von fünf Monaten in fünf unterschiedlichen Wochen je mindestens eine einzeln organisierte Aktivität durchzuführen.

Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 45 Teilnehmerstunden.

Eine Aktivität dauert mindestens eine Stunde. Pro Aktivität können höchstens fünf Stunden für die Berechnung der Teilnehmerstunden berücksichtigt werden. Pro Tag und Kurs darf höchstens eine Aktivität abgerechnet werden.

Trainingslager

(Art. 7 VSpFöP)

In Ergänzung zu den Kursen können innerhalb eines J+S-Angebots Trainingslager durchgeführt werden.

Ein Trainingslager dauert in der Regel mehrere aufeinanderfolgende Tage. Ausnahmsweise kann ein Trainingslager als einzelner Trainingslagertag ausgestaltet werden.

Für jedes Trainingslager muss ein Trainingslagerprogramm vorhanden sein, das durch die Bewilligungsinstanz (kantonale J+S-Stelle oder BASPO) jederzeit eingefordert werden kann.

Die Anzahl Trainingslagertage darf höchstens der Anzahl Kurswochen entsprechen und nicht grösser sein, als die Anzahl der innerhalb des Kurses durchgeführten Trainings. Trainingslagertage, welche dieses Kontingent überschreiten, lösen nur Beiträge für eine einzelne J+S-Aktivität von maximal 90 Minuten aus.

Alle am Trainingslager teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen in einem der Kurse des laufenden J+S-Angebots des Organisators aktiv sein.

Ein einzelner Trainingslagertag umfasst mindestens zwei Aktivitäten von insgesamt 4 bis 5 Stunden Dauer, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend sowie gemeinsame Sozialzeit (Mahlzeiten, Freizeitaktivität etc.).

Die Teilnehmenden des Trainingslagers sind während der gesamten Dauer des Trainingslagers in der gleichen Gruppe zusammen und verbringen die Sozialzeit zwischen den Trainingseinheiten gemeinsam. Die Betreuung der Teilnehmenden während der gesamten Dauer des Trainingslagers hat durch die J+S-Leitenden zu erfolgen.

Bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Trainingslagertagen gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Trainingslagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden Aktivitäten durchgeführt wurden.

J+S-Lager

Definition J+S-Lager

(Art. 11 Abs. 1 VSpFöP) Ein Lager umfasst Aktivitäten in den J+S-Sportarten, die in einer Gruppe, die eine Lagergemeinschaft bildet, unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder J+S-Leitern durchgeführt werden.

Minimale Teilnehmerzahl

(Art. 13 Abs. 1 VSpFöP) An einem Lager müssen mindestens zwölf Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

Lagerleitung

(Art. 12 VSpFöP) Zur Durchführung eines Lagers braucht es mindestens zwei J+S-Leiterinnen bzw. J+S-Leiter. Diese müssen dazu berechtigt sein, in der entsprechenden Sportart und Zielgruppe eingesetzt zu werden.

Lagerdauer

(Art. 14 Abs. 1 und 6 VSpFöP) Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern. In Lagern, welche mehr als vier Tage dauern, darf ein trainingsfreier Tag stattfinden. Dieser wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Aktivitätendauer

(Art. 14 Abs. 3 VSpFöP) Pro Lagertag sind mindestens zwei Einheiten J+S-Aktivitäten durchzuführen, je eine am Vormittag und am Nachmittag oder am Abend.

Insgesamt müssen die J+S-Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.

Übernachtung

(Art. 11 VSpFöP) Eine Lagergemeinschaft beinhaltet das Zusammenleben und gemeinsame Übernachten an einem bestimmten Ort.

Ausnahmen:

- Lager, an denen ausschliesslich Kinder teilnehmen, dürfen auch ohne gemeinsame Übernachtung durchgeführt werden.
- Lager, die von Gemeinden durchgeführt werden und die sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche der Gemeinde richten, dürfen auch ohne gemeinsame Übernachtung durchgeführt werden.

Reisetagregelung

(Art. 14 Abs. 4 und 5 VSpFöP) An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden Aktivitäten durchgeführt werden.

Diese Regelung gilt nur für Lager mit gemeinsamer Übernachtung.

A- und B-Sportarten, Gruppengrössen und Leitereinsatz

A- und B-Sportarten

(Anh. 1 VSpoFöP)

A-Sportarten:

Allround, Badminton, Baseball/Softball, Basketball, Curling, Eishockey, Eislauf (Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Synchronized Skating), Fechten, Fussball, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Landhockey, Leichtathletik, Nationalturnen, Orientierungslauf, Radsport, Ringen, Rollsport (Inlinehockey, Rollhockey, Rollkunstlauf, Speedskating), Rugby, Schwingen, Skilanglauf, Squash, Streethockey, Tanzsport, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Turnsport (Faustball, Geräteturnen, Korbball, Kunstturnen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Trampolin, Turnen), Unihockey, Volleyball.

B-Sportarten (mit besonderen Sicherheitsbestimmungen):

Bergsport (Bergsteigen, Skitouren, Sportklettern), Kanusport, Lagersport/Trekking, Pferdesport (Reiten, Voltigieren), Rudern, Schwimmsport (Freitauchen, Rettungsschwimmen, Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserball, Wasserspringen), Segeln, Skifahren, Skispringen, Snowboard, Sportschiessen (Armbrust, Bogensport, Gewehr, Pistole), Triathlon, Windsurfen.

Spezialregelungen der ausgeübten Sportart

Die in der ausgeübten Sportart geltenden Bestimmungen betreffend Gruppengrösse pro eingesetzte Leiterperson, Leitereinsatz für Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, Sicherheitsbestimmungen, etc. sind einzuhalten.

Gruppengrössen pro eingesetzte Leiterperson

(Anhang 2 VSpoFöP)

Die Gruppengrösse richtet sich nach der praktizierten Sportart und ist dem Kapitel «Gruppengrössen pro eingesetzte Leiterperson» der entsprechenden Sportartenleitfäden zu entnehmen.

Leitereinsatz

(Art. 20 und 22 J+S-V-BASPO)

Der Leitereinsatz richtet sich nach der durchgeführten Sportart und ist den entsprechenden Sportartenleitfäden zu entnehmen.

(Anhang 3 J+S-V-BASPO)

Zielgruppe	Erforderliche Anerkennung für A-Sportarten	Erforderliche Anerkennung für B-Sportarten
Kindersport	J+S-Kindersport	J+S-«Sportart» Kindersport*
Jugendsport	J+S-Schulsport Jugendsport oder J+S-«Sportart» Jugendsport	J+S-«Sportart» Jugendsport
Gemischte Gruppe	J+S-Kindersport und J+S-Schulsport Jugendsport oder J+S-«Sportart» Jugendsport	J+S-«Sportart» Kindersport und J+S-«Sportart» Jugendsport

*Der Begriff J+S-«Sportart» bedeutet eine sportartenspezifische Anerkennung in der durchgeführten Sportart entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung von Angeboten der betreffenden Sportart.

Verfügt eine Leiterin oder ein Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Anerkennungen, so muss eine weitere Leiterperson mit der fehlenden Anerkennung eingesetzt werden.

Ergänzende Trainings der «Physis» und «Psyche» in Kursen aller Sportarten können von sämtlichen Leiterinnen und Leitern mit einer sportartenspezifischen Anerkennung oder folgender spezifischer Weiterbildung erteilt werden:

- J+S mit dem Zusatz «Physis» für Konditionstraining
- J+S mit dem Zusatz «Psyche» für Mentaltraining

J+S-Teilnehmerinnen und J+S-Teilnehmer

J+S-Alter

(Art. 6 Spofög/Art. 4 Spoföv)

Die Teilnahme an «Jugend und Sport» ist erstmals am 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Kind fünf Jahre alt wird, und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

Beginnt ein Kurs oder ein Lager im Kalenderjahr, bevor das Kind 5 Jahre alt wird, so darf das Kind daran teilnehmen, wenn es während des Kurses oder des Lagers 5 Jahre alt wird.

Jugendliche, die während eines Kurses oder Lagers 20 Jahre alt werden, können diesen oder dieses beenden.

Definition Kinder und Jugendliche

(Art. 2 Abs.1 VSpoFöP)

Kinder:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie fünf Jahre alt werden und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden.

Jugendliche:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

Wohnsitz

(Art. 4 Abs. 1 und 2 SpoFöV)

Die Teilnahme an Kursen und Lagern steht allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein offen. Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland dürfen an Kursen und Lagern teilnehmen, wenn sie Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind.

J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter

Pflichten

(Art. 16 SpoFöV/Art. 31 VSpoFöP)

Leiterinnen und Leiter können Kurse und Lager oder einzelne Aktivitäten innerhalb von Kursen und Lagern eines Organisators leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.

J+S-Leiterinnen und -Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten J+S-Kursen und J+S-Lager verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:

- die Durchführung der J+S-Kurse und J+S-Lager gemäss den spezifischen Anforderungen;
- die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
- die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation;
- der sachgerechte Umgang mit dem J+S-Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe.

Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kurs- oder Lagerunterlagen gewähren.

Die Kursunterlagen bestehen neben der Anwesenheitskontrolle aus einer Trainingsplanung.

Anerkennung

(Art. 20 Abs. 1 und 3 SpoFöV)

Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung; sie fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

Fällt die Anerkennung während eines laufenden Angebots dahin, so kann das entsprechende Kadermitglied bis zum Ende von bereits begonnenen Kursen oder Lagern eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen Coach, so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.

Organisatoren der J+S-Angebote

Pflichten

(Art. 11 SpoFöV)

Die Organisatoren von Angeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und während des ganzen Kurses oder Lagers eingehalten werden.

Stellt ein Organisator eines Angebots fest, dass die verantwortlichen Kadermitglieder bei der Durchführung des Angebots ihren Aufsichts- und Betreuungspflichten nicht genügend nachkommen, so ergreift er die erforderlichen Massnahmen und informiert die kantonale Behörde, die für die Durchführung von J+S zuständig ist. Stellt er die Begehung von Vergehen oder Verbrechen fest, so informiert er die Strafverfolgungsbehörden.

Die Organisatoren von Angeboten informieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie die Kadermitglieder der Organisatoren über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Sportausübung und machen sie auf den Zweck einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aufmerksam.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoföP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)